



## Verfügung vom 24. März 2026

mitgeteilt am 25. März 2026

Referenz            ZR1 26 27 / ZR1 25 128

Instanz             Erste zivilrechtliche Kammer

Besetzung         Cavegn, Vorsitz

Parteien           **A.** \_\_\_\_\_  
Beschwerdeführerin

in Sachen

**B.** \_\_\_\_\_

Gegenstand        Entzug Aufenthaltsbestimmungsrecht

Anfechtungsobj.    Entscheid Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Graubünden,  
Zweigstelle Nordbünden, vom 29. Januar 2026, mitgeteilt am  
3. Februar 2026, und vom 28. August 2025, mitgeteilt am 2. Sep-  
tember 2025

## **In Erwägung,**

- dass B.\_\_\_\_\_, geb. \_\_\_\_\_ 2011, der Sohn der nicht miteinander verheirateten A.\_\_\_\_ (Mutter) und C.\_\_\_\_ (Vater) ist,
- dass die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Graubünden, Zweigstelle Nordbünden (nachfolgend KESB Nordbünden), mit Entscheid vom 11. Februar 2025 eine Erziehungsbeistandschaft sowie eine Beistandschaft mit besonderen Befugnissen errichtete und D.\_\_\_\_\_ mit der Mandatsführung betraute,
- dass die KESB Nordbünden mit Entscheid vom 15. Mai 2025 den Eltern das Aufenthaltsbestimmungsrecht über B.\_\_\_\_\_ entzog und ihn gleichentags in der geschlossenen Wohngruppe des Heim A.\_\_\_\_\_ in O.1.\_\_\_\_\_ unterbrachte,
- dass die Mutter sowie der eingesetzte Kindesvertreter dagegen Beschwerde beim Obergericht des Kantons Graubünden erhoben,
- dass das Obergericht die Beschwerde mit Entscheid vom 27. Juni 2025 abwies (ZR1 25 59),
- dass die KESB Nordbünden mit Entscheid vom 28. August 2025 den Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts bestätigte, jedoch B.\_\_\_\_\_ per 4. September 2025 in die offene Wohngruppe im Heim A.\_\_\_\_\_ unterbrachte,
- dass A.\_\_\_\_\_ (nachfolgend Beschwerdeführerin) dagegen am 22. September 2025 Beschwerde beim Obergericht erhob (Verfahren ZR1 25 128) und beantragte, selber über den Aufenthalt von B.\_\_\_\_\_ bestimmen zu dürfen, zudem der Aufenthalt in der offenen Wohngruppe im Heim A.\_\_\_\_\_ schwierig sei,
- dass B.\_\_\_\_\_ in der Folge mehrfach entwich und von der Polizei in das Heim A.\_\_\_\_\_ zurückgeführt werden musste,
- dass die KESB Nordbünden mit Entscheid vom 12. Dezember 2025 abermals den Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts bestätigte und B.\_\_\_\_\_ wieder in der geschlossenen Wohngruppe im Heim A.\_\_\_\_\_ unterbrachte,
- dass dieser Entscheid nicht angefochten wurde, womit die Beschwerde ZR1 25 128 gegenstandslos wurde,
- dass die KESB Nordbünden mit Entscheid vom 29. Januar 2026 den Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts erneut bestätigte, jedoch B.\_\_\_\_\_ per 6. Februar 2026 wieder in der offenen Wohngruppe im Heim A.\_\_\_\_\_ unterbrachte,

- dass die Beschwerdeführerin dagegen am 27. Februar 2026 (eingegangen am 3. März 2026) Beschwerde an das Obergericht einreichte (ZR1 26 27) und dabei die Anträge stellte, dass der Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts und die fürsorgerische Unterbringung im Heim A.\_\_\_\_\_ aufzuheben seien,
- dass die KESB Nordbünden mit Entscheid vom 3. März 2026 den Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts über B.\_\_\_\_\_ aufhob und der Beschwerdeführerin und dem Kindesvater zurückübertrug,
- dass die KESB Nordbünden auch die fürsorgerische Unterbringung in der offenen Abteilung des Heim A.\_\_\_\_\_ aufhob,
- dass somit auch das Beschwerdeverfahren ZR1 26 27 gegenstandslos geworden ist,
- dass somit beide Beschwerden damit gegenstandslos geworden sind und am Geschäftsverzeichnis abgeschrieben werden können (vgl. Art. 9 Abs. 2 GOG),
- dass die Kosten der Beschwerdeverfahrens von insgesamt CHF 400.00 beim Kanton Graubünden verbleiben und auf die Gerichtskasse genommen werden,

**wird erkannt:**

1. Die Beschwerdeverfahren ZR1 25 128 und ZR1 26 27 wird zufolge Gegenstandslosigkeit am Geschäftsverzeichnis abgeschrieben.
2. Die Kosten der Beschwerdeverfahrens von insgesamt CHF 400.00 verbleiben beim Kanton Graubünden und werden auf die Gerichtskasse genommen.
3. [Rechtsmittelbelehrung]
4. [Mitteilung an:]